

Die Mitwirkungsrechte der SV nach § 80 NSchG

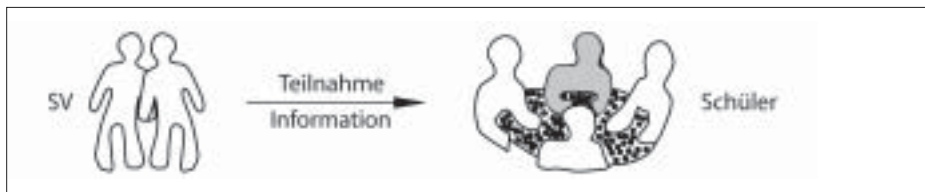
§ 80 (1): Erörterung aller schulischer Fragen



Erörtert werden dürfen alle schulischen Fragen. Es kann sich hierbei um Fragen der einzelnen Schule handeln (z.B. ihr Schulprofil, ihre Organisation, Ausstattung, Unterrichtsversorgung, Klassenstärken, Leistungsbewertung, Einführung eines neuen Zweiges, Mitwirkungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler); es kommen aber auch allgemeine schulische oder schulpolitische Angelegenheiten in Betracht (z.B. Gewalt, Mobbing, Drogenmissbrauch in der Schule, Übergang zu anderen Schulen, Schülerbeförderung, Schulgesetzgebung, Entwicklung des Schulwesens).

Nicht erörtert werden dürfen dagegen solche Fragen, die mit dem Schulwesen in keinem Zusammenhang stehen. Ein allgemeines politisches Mandat ist mit den Aufgaben der Schülervertretung nicht vereinbar. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Behandlung von privaten Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern. Deren persönliche Lebensverhältnisse dürfen nicht Gegenstand einer Erörterung in einem größeren Kreis werden.

§ 80 (2): Teilnahme und Mitwirkung in Konferenzen und Ausschüssen, Information der Schülerschaft über Tätigkeiten



Wer ist wem gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet?

- a) Die Mitglieder der Klassenkonferenz gegenüber der Klassenschülerschaft,
- b) die Mitglieder der Fachkonferenzen gegenüber dem Schülerrat,
- c) die Mitglieder anderer Teilkonferenzen gegenüber den Schülerschaften der entsprechenden organisatorischen Bereiche,
- d) die Mitglieder der Gesamtkonferenz gegenüber dem Schülerrat,
- e) die Mitglieder des Schülerrates gegenüber der Klassenschülerschaft.

Die Berichterstattung der Mitglieder in Ausschüssen richtet sich danach, welche Konferenz den entsprechenden Ausschuss eingesetzt hat.

Die Unterrichtung soll regelmäßig erfolgen. Auf jeden Fall muss berichtet werden, wenn Sitzungen stattgefunden haben, auf denen Angelegenheiten behandelt worden sind, die für die Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind. Außerdem muss dann Bericht erstattet werden, wenn die Klassenschülerschaft oder der Schülerrat dies mit Mehrheit einfordert.

Alle Mitglieder müssen über ihre Tätigkeit berichten. Sie haben also über die in den Sitzungen behandelten Themen, die Ergebnisse der Beratungen und über ihr eigenes Abstimmungsverhalten Auskunft zu geben. Ausgenommen von der Berichterstattung sind wiederum persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten, da diese nach § 41 Satz 1 vertraulich zu behandeln sind.

Den Paragraphen 80 des Niedersächsischen Schulgesetzes kann man auch als „Grundgesetz“ der Schülervertretung bezeichnen. In ihm werden die Mitwirkungsrechte der Schülerschaft im Einzelnen genannt. Damit sind auch Pflichten verbunden: Die Schulleitung und die Lehrkräfte werden zur Information und zur Beteiligung verpflichtet. Da aber unter Zwang und Androhung kaum eine gute Zusammenarbeit herzustellen ist, sollte man den § 80 ganz unaufgeregt als Gedächtnisstütze und Checkliste verwenden. Dann lässt sich damit sogar die Qualität der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung von Unterricht und Schule messen.



§ 80 (3) Schülervertretung ist vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule zu hören



Schülerrat und den Klassenschülerschaften müssen vor grundsätzlichen Entscheidungen gehört werden, d.h. dann, wenn die Entscheidung der Schule über die Behandlung eines Einzelfalls hinausgeht.

In Erlassen des Nds. MK wird ausdrücklich verlangt, dass vor folgenden Entscheidungen der Schule der Schülerrat zu fragen ist:

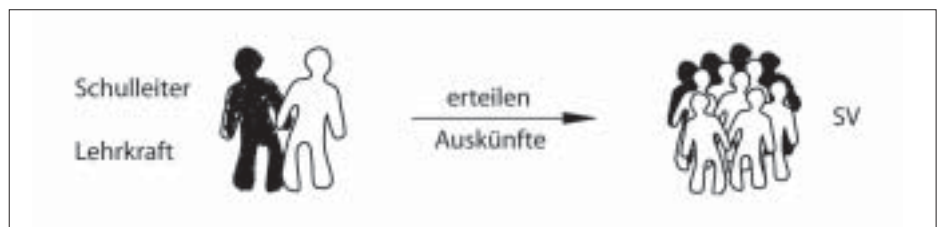
- Einführung von Schulbüchern,
- Erarbeitung des Schulentwicklungsplanes,
- Entscheidung über den Verkauf von Getränken und Esswaren in den Schulen,
- Erlaubnis zum Rauchen von Schülerinnen und Schülern,
- Entscheidung über unterrichtsfreie Sonnabende,
- vor einer wesentlichen Veränderung, z.B. der Unterrichtszeiten.

Die Anhörung hat durch die Schulleitung oder die für die Entscheidung zuständige Konferenz zu erfolgen. Diese müssen den Schülervertretungen nach eingehender Unterrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Anhörung muss dann so rechtzeitig geschehen, nämlich bevor eine Entscheidung oder Vorentscheidung getroffen worden ist, dass die Stellungnahme der Schülervertretung ggf. noch berücksichtigt werden kann.

Weitreichende Bedeutung für das Leben in der Schule hat die Pflicht der Lehrkräfte Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenschülerschaften zu erörtern. Bei der Erörterung des Inhalts geht es dabei um die Auswahl der Unterrichtsstoffe, bei der Planung soll geklärt werden, in welcher zeitlichen Abfolge die ausgewählten Unterrichtsinhalte behandelt werden sollen, die Gestaltung des Unterrichts betrifft die Frage, mit welchen Methoden der Unterricht durchgeführt werden soll.

Eine Erörterung bedeutet hier nicht nur, dass die Lehrkräfte den Klassen ihre Absichten mitteilen. Vielmehr müssen die Klassenschülerschaften die Möglichkeit haben, Stellung zu nehmen, eigene Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.

§ 80 (4): Schulleiter und Lehrer haben Auskünfte zu erteilen



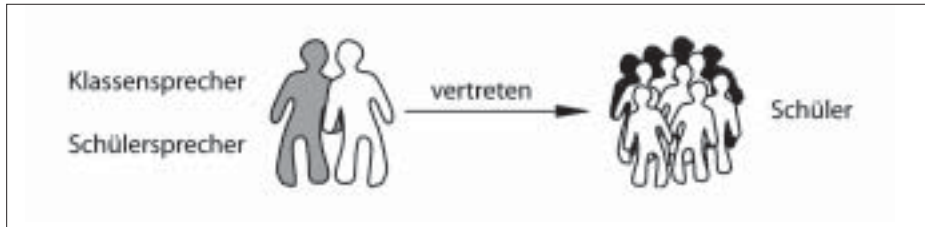
Damit die Schülervertretungen ihre Rechte ordnungsgemäß wahrnehmen können, gibt ihnen das Gesetz das Recht umfassend informiert zu werden. Schulleitung und Lehrkräfte sind danach verpflichtet, dem Schülerrat und den Klassenschülerschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten.

Diese Auskünfte müssen zunächst einmal dann erbracht werden, wenn sie für die Schülervertretungen notwendig sind, um bei der Anhörung eine sachgerechte

Stellungnahme abgeben zu können. Die Informationen müssen sich darüber hinaus auf alle wichtigen Fragen oder Veränderungen erstrecken, welche die Schülerinnen und Schüler betreffen oder die Auswirkungen auf sie haben können.



§ 80 (5) Klassen- und Schülersprecher vertreten die Schüler



Ihre/seine Interessen kann jede Schülerin oder jeder Schüler selbst wahrnehmen, die Erziehungsberechtigten sind kraft Gesetzes hierzu berechtigt und verpflichtet, und schließlich können die Schülervertretungen neben der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten oder an deren Stelle diese Aufgabe wahrnehmen.

Eine besondere Aufgabe der gewählten Schülervertretungen besteht darin, die Interessen der Schülerschaft zu vertreten. Das Gesetz unterscheidet zwischen der allgemeinen Vertretung der Schülerschaft (Satz 1) und der Wahrnehmung von Interessen kraft besonderen Auftrages einzelner Schülerinnen oder Schüler (Satz 2). Nach Satz 1 vertreten die Sprecherinnen und Sprecher die Schülerinnen und Schüler in Angelegenheiten, die die Gesamtheit einer Klasse, einer anderen organisatorischen Einheit oder der Schule betreffen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Belange zu vertreten; sie können mit der Vertretung ausdrücklich beauftragt werden, sie können aber auch von sich aus tätig werden.

Bei der Wahrnehmung von Interessen einzelner Schülerinnen oder Schüler können Schülervertreterinnen und -vertreter nach Satz 2 nur dann tätig werden, wenn sie ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt worden sind. Eine Verpflichtung, diesen Auftrag wahrzunehmen, besteht für die Schülervertreterinnen und -vertreter nicht. Wo förmliche Rechtsmittel einzulegen sind (z. B. bei Nichtversetzung), ist eine Vertretung durch sie nicht zulässig. In diesen Fällen werden die Schülerinnen oder Schüler von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.

Schülervertretung und die Wahrnehmung von Schülerinteressen erfolgt gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulleitung und Schulbehörden. Welche dieser Stellen anzurufen ist, hängt vom jeweiligen Fall und davon ab, welche Stelle über das konkrete Anliegen zu entscheiden hat. Mit Angelegenheiten, die innerhalb der einzelnen Schule zu regeln und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sollen daher nicht die Schulbehörden -z. B. das niedersächsische Kultusministerium- befasst werden.

Die zuständigen Stellen überprüfen das Anliegen und müssen dann die Schülervertretung über das Ergebnis unterrichten. Nachteile dürfen den Sprecherinnen und Sprechern, Vertreterinnen und -vertretern nicht entstehen, solange sie die Belange der Schülerschaft in angemessener Weise verfolgen.



§ 80 (6) Wahl einer SV-Beraterin oder eines SV-Beraters



Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule SV-Beraterinnen / SV-Berater zu wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass nicht er allein, sondern die Schülervollversammlung die SV-Beraterin/den SV-Berater wählt.

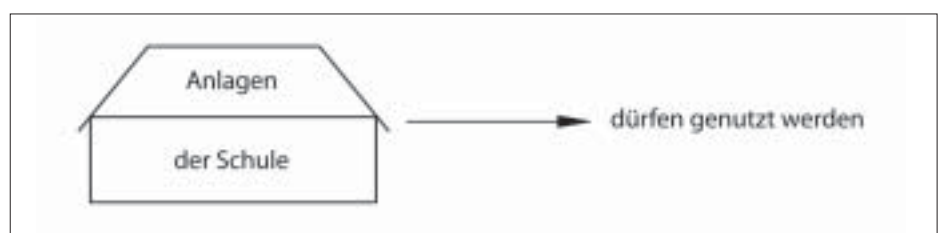
Die zur Wahl Berechtigten entscheiden, ob eine Wahl stattfinden soll und ob ggf. eine Lehrkraft oder mehrere zu SV-Beraterinnen/SV-Beratern gewählt werden. Wählbar ist jede Lehrkraft der Schule. Ob nur die hauptberuflich an der Schule Tätigen oder auch nebenberufliche Kräfte sowie Referendarinnen und Referendare unter dem Begriff „Lehrkraft“ zu verstehen sind, sagt das Gesetz nicht.

Im Interesse der Kontinuität der SV-Beratung und im Hinblick auf die mit der Arbeit verbundene Belastung werden i. d. R. hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkräfte in Betracht kommen. In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass die Lehrkraft an der Schule Unterricht erteilt.

Die Dauer der Amtszeit des SV-Beraters ist im Gesetz nicht festgelegt. Auf jeden Fall endet das Amt dann, wenn die/der Gewählte nicht mehr als Lehrkraft an der Schule tätig ist. Die SV-Beraterin/der SV-Berater kann abgewählt werden. Einzelheiten sowohl der Wahl als auch der Abwahl kann die Geschäftsordnung regeln. Die gewählte Lehrkraft ist weder verpflichtet diese Aufgabe zu übernehmen noch bedarf sie bei Annahme des Amtes einer Genehmigung irgendeiner Stelle. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.

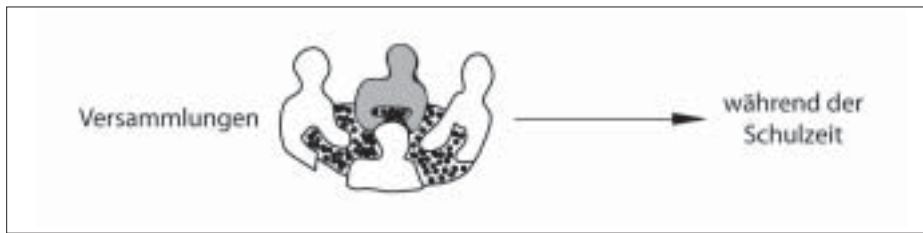
Die SV-Beraterin/der SV-Berater hat die Aufgabe, die Schülervertretungen bei ihrer Arbeit zu fördern und zu beraten. Weisungen kann sie/er dabei nicht erteilen. Die Schülervertretungen sind auch nicht verpflichtet, dem Rat der SV-Beraterin/ des SV-Beraters zu folgen. Bei Konflikten vermittelt der SV-Berater zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften. Sie/er ist aber nicht Vertreter der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung oder den Schulbehörden.

§ 80 (7) SV-Raum und Ausstattung



Räumlichkeiten und andere Anlagen auf dem Schulgrundstück, die für Veranstaltungen nach § 80 benötigt werden, sollen zur Verfügung stehen. Eine besondere Genehmigung ist daher im Einzelfall nicht erforderlich. Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes entsprechend der in § 81 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung sind jedoch Zeitpunkt, Art und Dauer der Benutzung mit der Schulleitung abzustimmen. Die Veranstaltungen unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule. In den meisten Schulen wird den Schülerinnen und Schülern ein SV-Raum zur Verfügung gestellt, auch wenn sich ein direkter Anspruch aus dem Gesetz nicht herleiten lässt.

§ 80 (8) SV-Stunde während der Schulzeit



Für Versammlungen und Beratungen der Schülervertretungen muss Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt werden. Bei einigen Schulen, insbesondere bei denen, die auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, würde die Arbeit der Schülervertretungen sonst wesentlich erschwert oder gar unmöglich.

Das Gesetz schreibt hier verbindlich vor, dass im Schul-Stundenplan für die Versammlungen nach den Abs. 1 bis 3 und für die Beratungen Zeit während der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten ist. Diese Vorschrift ist verbindlich für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, für Schulen im Primarbereich und Schulen für geistig Behinderte, aber nur, wenn gemäß § 73 Satz 2 gewählt worden ist.

Im Stundenplan der Schulen in Vollzeitform, d. h. der Schulen mit Unterricht an fünf oder sechs Tagen in der Woche, ist wöchentlich eine Unterrichtsstunde freizuhalten. Im Stundenplan der Teilzeitschulen, also der Schulen, in denen nur an ein oder zwei Tagen Unterricht erteilt wird, ist monatlich eine Unterrichtsstunde freizuhalten. Die SV-Stunde ist während der regelmäßigen Unterrichtszeit zu gewähren, also während der Zeit des verbindlichen Unterrichts; das sind i. d. R. die Vormittagsstunden.

Über die nach Satz 1 freizuhaltenden Stunden hinaus gibt das Gesetz zusätzlich die Möglichkeit in einem Schuljahr

a) vier weitere zweistündige Schülerversammlungen und außerdem

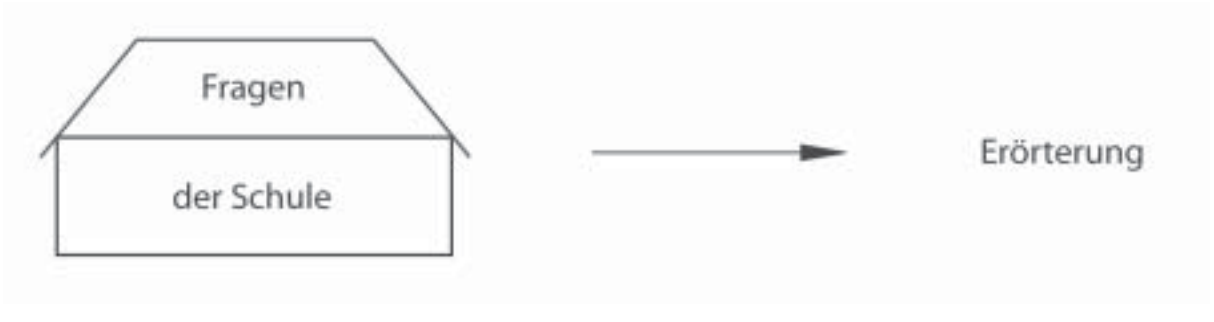
b) vier weitere zweistündige Schülerratssitzungen

durchzuführen. Die Schülervertretungen haben einen Anspruch darauf, diese Veranstaltungen während der Unterrichtszeit durchführen zu können. Der Zeitpunkt ist zwischen Schülervertretung und Schulleitung abzustimmen; schulischen Belange müssen dabei berücksichtigt werden.

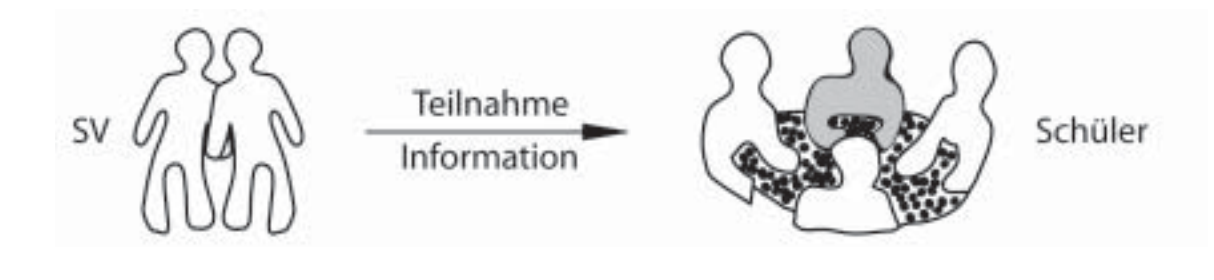
Sofern die Schülervertretungen über die ihnen nach Satz 1 und Satz 2 zustehenden Stunden hinaus während der Unterrichtszeit weitere Sitzungen durchführen möchten, bedarf dies der Zustimmung der Schulleitung. Die Zustimmung ist gegeben, wenn die Schulleitung ein dringendes Bedürfnis für die Inanspruchnahme von Unterrichtszeit anerkennt. Die Belange der Schülervertretungen und die Notwendigkeit einen geordneten Unterrichtsbetrieb durchzuführen sind jeweils miteinander abzuwägen.

Mitwirkung der SV (§ 80 NSchG (1))

- § 80 (1) Erörterung aller schulischer Fragen



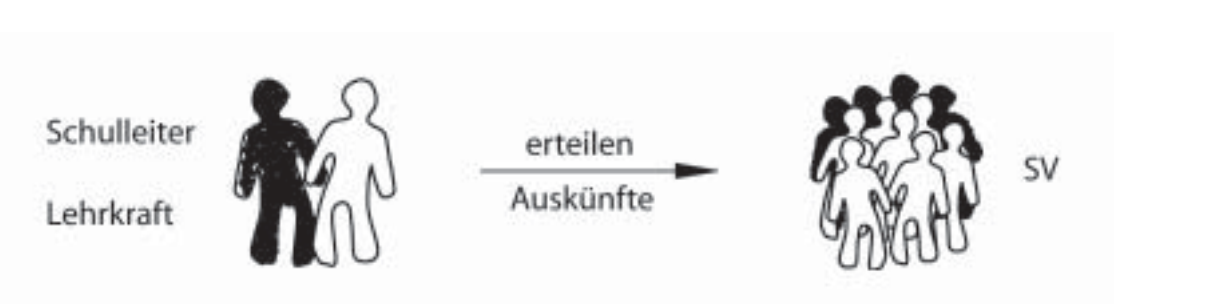
- § 80 (2) Teilnahme und Mitwirkung in Konferenzen und Ausschüssen
Information der Schülerschaft über Tätigkeiten



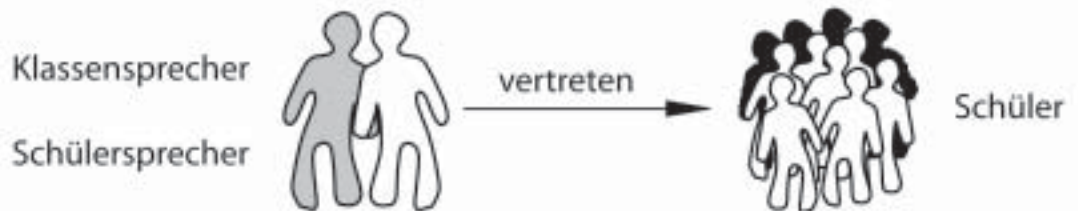
- § 80 (3) Schülervvertretung ist vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule zu hören



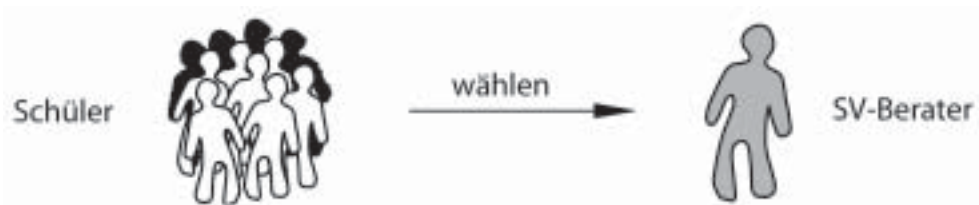
- § 80 (4) Schulleiter und Lehrer haben Auskunft zu erteilen



- § 80 (5) Klassen- und Schülersprecher vertreten die Schüler



- § 80 (6) Wahl eines SV-Beraters



- § 80 (7) SV-Raum und Ausstattung



- § 80 (8) SV-Stunde während der Schulzeit

